

Organisationsverfügung Nr. 03/2020

Organisatorische und personelle Maßnahmen für die Ausübung des Dienstbetriebs bei der Senatorin für Kinder und Bildung aus Anlass der Corona-Krise mit sofortiger Wirkung bis zu deren Widerruf

Der Senat hat mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 vom 24. April 2020 (Link: hier geht es zur Verordnung) Beschlüsse über Sorgfaltspflichten bei der Öffnung von Einrichtungen gefällt (vgl. insbesondere § 11 der genannten VO).

Der Senator für Finanzen hat im Rundschreiben Nr. 05f/2020 - Hinweise zu arbeits- und dienstrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus gegeben (Link: Hier geht es zum Rundschreiben). Dieses Rundschreiben wird dieser Organisationsverfügung beigelegt.

Des Weiteren haben der Senator für Finanzen, Performa Nord und Immobilien Bremen Hinweise für die organisatorische und arbeitsmedizinische Umsetzung von Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen der Beschaffung auf Basis der zuletzt ergangenen Rund- bzw. Informationsschreiben sowie Senatsvorlagen in einer Arbeitshilfe gebündelt (vgl. Arbeitshilfe Öffnung der bürgernahen Bereich während der Corona-Pandemie-Version 1.0 vom 28.04.2020). Diese Hinweise werden ebenfalls (Link: hier geht es zur Arbeitshilfe) berücksichtigt. Die Hinweise im Zusammenhang mit dem Corona-Virus zur Beschäftigung und zum Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Risikogruppen zuzuordnen aus dem Rundschreiben des Senators für Finanzen Nummer 09/2020 vom 08.05.2020 sind ebenfalls beachtet. Das Rundschreiben wird dieser Verfügung ebenfalls angelegt.

Aus Anlass der Corona-Krise bereiteten Bund und Länder in der Woche ab dem 09.03.2020 Leitlinien und einschneidende Maßnahmen zum Vorgehen gegen eine weitere Ausbreitung des Corona-Virus (sog. „Shutdown“) vor. In der Umsetzung der sich daraus ergebenden verbindlichen rechtlichen Vorgaben diente die Organisationsverfügung vom 17.03.2020 im Wesentlichen der Reduzierung des Dienstbetriebs bei der SKB auf den Kernbetrieb. Aufgrund erster Erfolge in der Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus haben Bund und Länder nunmehr sog. „Lockerungsmaßnahmen“ beschlossen.

Die vorliegende Organisationsverfügung dient unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Regelungen nunmehr der Ausweitung des Dienstbetriebes über den Kernbetrieb hinaus.

Für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs und die Gewährleistung des bestmöglichen Schutzes für Beschäftigte und Bürger*innen und um das Ansteckungsrisiko wei-

ter gering zu halten, verfüge ich für Mitarbeiter*innen bei der Senatorin für Kinder und Bildung:

A. Allgemeine Hinweise

1. Die Organisationsverfügung vom 17.03.2020 tritt mit dieser Verfügung außer Kraft. Damit ist ausdrücklich auch die darin verfügte Konzentration des Dienstbetriebs auf das Kerngeschäft aufgehoben.
2. In allen Organisationseinheiten ist der Dienstbetrieb im Rahmen der geltenden Gesetz/Vorschriften und nach tatsächlichen Möglichkeiten wieder aufzunehmen. Darüber entscheiden -gegebenenfalls in Abstimmung mit der Abteilung Zentrale Dienste- die jeweiligen Vorgesetzten.
3. Der Krisenstab der Senatorin für Kinder und Bildung tagt weiterhin. Alle wichtigen Fragen, die den Ablauf des Dienstbetriebs betreffen, können Sie auch weiterhin über Ihre Abteilungsleitung zur Klärung bringen.
4. Auf die im Rundschreiben des Senators für Finanzen Nr. 05f/2020 vom 30.04.2020 (Hinweise zu arbeits- und dienstrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus) (Mitteilungs-)Pflichten für Beschäftigte (insbesondere im Falle des Kontakts mit Infizierten) wird ausdrücklich erneut hingewiesen.

B. Personal

5. Soweit den Dienstvorgesetzten/Referatsleitungen bekannt ist, dass Beschäftigte aufgrund von Vorerkrankungen gefährdet sind, durch eine Infektion mit dem Corona-Virus schwer zu erkranken, sind diese auf die einschlägigen Empfehlungen des RKI hinzuweisen (Link: hier geht es zur Startseite des RKI).
6. Darüber hinaus ist, (gemäß der Hinweise des Senators für Finanzen aus dem Rundschreibens Nr. 09/2020) soweit es dem Arbeitgeber bekannt ist, dass Beschäftigte aufgrund von Vorerkrankungen/Immunschwäche zu einer der in dem Rundschreiben genannten Risikogruppen gehören und ein höheres Risiko eines schwereren Krankheitsverlaufes haben, oder dies per Attest/ärztliche Bescheinigung dargelegt wird, mit Wirksamwerden dieser Verfügung dies Anlass, um mit dem/der Beschäftigten ein Gespräch über die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zu führen. Darin sollten dann Absprachen über zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen werden (z.B. keine direkte Arbeit mit Publikumskontakt, Einzelbüro oder ggf. Arbeit im Home-Office. Können die beiden ersten Alternativen nicht ohne weiteres realisiert werden, kann zunächst auch befristet Sonderurlaub bis zur Herstellung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen gewährt werden, wenn sich andere Maßnahmen in der Dienststelle nicht realisieren lassen. Damit soll das Infektionsrisiko auf das auch im Alltag/öffentlichen Leben vorhandene Maß reduziert. Soweit der Ein-

satz in alternativen Arbeitsbereichen begehrt wird, muss aus einem ärztlichen Attest dann zweifelsfrei die Begründung für einen Einsatz in alternativen Arbeitsbereichen hervorgehen. Die ärztliche Bescheinigung ist zurückzugeben und nicht aufzubewahren. (vgl. das Rundschreiben des Senators für Finanzen Nr. 09/2020 vom 08.05.2020)

7. Beschäftigte, die aufgrund einer Vorerkrankung ein erhöhtes Risiko haben, können auf eigenen Wunsch in Absprache mit dem Arbeitgeber am bisherigen Dienort eingesetzt werden. In besonderen Fällen kann Beschäftigten ein arbeitsmedizinisches Gespräch ermöglicht werden, um ggf. das individuelle Risiko besser abschätzen zu können. (vgl. ebenso das Rundschreiben des Senators für Finanzen Nr. 09/2020 vom 08.05.2020).
8. Schwangere haben nach bisherigen Erkenntnissen kein erhöhtes Risiko gegenüber nicht schwangeren Frauen mit gleichem Gesundheitsstatus. Bei Vorliegen der entsprechenden mutterschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung mit Sicherstellung der geeigneten Schutzmaßnahmen (Mindestabstand, Händehygiene, etc.) können werdende und stillende Mütter (auch in bürger*innennahen Servicebereichen) weiter beschäftigt werden.
9. Kinder dürfen ihre Eltern derzeit nicht an den Arbeitsplatz begleiten.
10. Alle Mitarbeiter*innen, die infolge der Schul- und Kitaschließungen die Betreuung ihrer unter 12-jährigen Kinder nicht sicherstellen können, sind von der Präsenzpflcht entbunden und können Heimarbeit leisten. Soweit Heimarbeit nicht möglich ist, ist ein Antrag auf Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge zu stellen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung ist der Abteilungsleitung umgehend anzuzeigen.
11. Es ist erforderlich, dass alle Abteilungen eine Statussicherung über Einschränkungen in der Funktionsfähigkeit in den einzelnen Referaten, über Personalausfälle, Heimarbeit und Sonderurlaube in ihren Bereiche zu erstellen. Die Abteilungsleitungen werden gebeten, entsprechend zu verfahren und über die Abteilung Zentrale Dienste an S und SV anzuzeigen.
12. Ist die Funktionsfähigkeit einzelner Bereiche beeinträchtigt, sind die Abteilungsleitungen aufgefordert, Einsatzpläne zur Sicherung des Dienstbetriebs zu erstellen. Die Zuweisung von Vertretungspersonal durch SV in einzelne Bereich bleibt vorbehalten.
13. Krankheitsbedingte Personalausfälle, die mit dem Verdacht einer Erkrankung an Covid-19 einhergehen, sind umgehend über die Abteilung Zentrale Dienste an SV anzuzeigen.

14. Es wird gemäß der mit den Interessenvertretungen getroffenen Vereinbarungen vereinbart, dass Findungsausschusssitzungen und Vorstellungsgespräche weiterhin dann nicht stattfinden, wenn eine Auswahlentscheidung bereits nach Aktenlage erfolgen kann.

C. Organisatorische und konkretisierende Maßnahmen

15. Die Öffnungszeiten der Dienstgebäude erstrecken sich weiterhin auf die Zeit von 10:00-16:00 Uhr.

Die Hygiene-Empfehlungen des RKI, von SF und die arbeitsmedizinischen Empfehlungen der Performa Nörd sind zu beachten.

16. Schutz- und Hygiene Maßnahmen bei der SKB:

Da das neuartige Corona Virus von Mensch zu Mensch übertragbar ist und der Hauptübertragungsweg die Tröpfcheninfektion ist, gilt weiterhin:

- Das Abstandsgebot (1,5m) ist auch in mehrfachbelegten Büroräumen und im Umgang mit Publikumsverkehr einzuhalten
- Offene Sprechstunden können auch innerhalb des Hauses (z.B. in der Personalstelle) aktuell nicht angeboten werden. Soweit möglich, sollten die Angelegenheiten per Mail oder telefonisch geklärt werden. Bei Bedarf können persönliche Termine nach vorheriger Absprache vereinbart werden. Unterlagen und Dokumente sollen nach Möglichkeit über die Hauspost eingereicht werden
- eine regelmäßige Handhygiene wird weiterhin dringend empfohlen
- die Hust- und Niesetikette ist aus Rücksicht auf andere unbedingt einzuhalten
- regelmäßiges Stoßlüften (1x pro Stunde) in den Dienstzimmern wird empfohlen
- Für das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen besteht aus arbeitsmedizinischer Sicht für die Tätigkeit im Ressort keine Notwendigkeit. Es steht den Beschäftigten frei, aus Eigeninitiative und als ergänzenden Fremdschutz eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bitte beachten Sie dann dringend die erforderlichen hygienischen Empfehlungen der Bundeszentrale (Link: [hier geht es zum Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung](#)) für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zum Umgang mit Masken. Das gilt insbesondere dann, wenn Sie Dienstgebäude der SKB mit „Maske“ betreten.

17. Publikumsverkehr:

Für Bereiche, in denen erhöhter Publikumsverkehr zu erwarten ist, wird durch die Abteilung Zentrale Dienste jetzt unmittelbar geprüft, ob im Einzelfall bestimmte noch zu benennende Räume so ausgestattet werden, dass Publikumskontakte ausschließlich auf diese Räume begrenzt werden. Dies setzt ein Terminmanagement über die betreffenden Räume in Outlook und eine entsprechende Terminvergabe der Sachbearbeiter*innen mit den Bürger*innen voraus. Bei der Terminvergabe ist darauf hinzuweisen, dass auf

Begleitpersonen bei der Terminwahrnehmung im Haus nach Möglichkeit verzichtet werden soll. Soweit Begleitpersonen erwünscht sind, werden Bürger*innen gebeten, sich auf eine Begleitperson zu beschränken.

Es wird zum Schutze der Beschäftigten mit Publikumsverkehr umgehend geprüft, wo in den Dienstgebäuden Plexiglasscheiben als Spuck- und Niesschutz eingesetzt werden sollten. Gegebenenfalls sind Abstandsmarkierungen anzubringen. Eine Mundschutzpflicht für öffentliche Einrichtungen besteht derzeit in Bremen nicht, folglich auch nicht für Kunden/-innen, die bürgernahe Einrichtungen aufsuchen.

Dennoch werden Schilder z.B. mit dem Hinweis z.B. „Wir bitten Sie, Mundschutz zu tragen“ aufgestellt werden.

18. Seminare

Für Seminare im Haus gelten die Vorschriften für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen gem. § 18 der zweiten Corona-Schutzverordnung für das Land Bremen vom 06.05.2020. Danach können Präsenzveranstaltungen unter Einhaltung des vorgeschriebenen Sicherheitsabstands von 1,5 Metern durchgeführt werden.

19. Die Abteilung Zentrale Dienste prüft unmittelbar, ob für besonders stark frequentierte Bereiche weitergehende Reinigungsmaßnahmen veranlasst (bspw. an Handläufen in den Treppenhäusern) werden.

20. Flure/Gänge/Kopierräume/Toiletten

Beschäftigte haben die geltende Abstandregelung (1,5m) einzuhalten.

21. Die Voraussetzungen für die eingeschränkte Wiederinbetriebnahme der Kantine werden geschaffen. Ein Konzept hierzu liegt –in Abstimmung mit dem Kantinenbetreiber- vor.

Die Sozialräume/Küchen auf den Etagen stehen aktuell nicht für den Verzehr von Speisen zur Verfügung.

Es wird empfohlen, dass sich auch hier nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig aufhalten. Hier ist besonders auf die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen zu achten.

22. Externe Termine und Dienstgänge können, soweit sie erforderlich sind, wahrgenommen werden. Die allgemeinen Hygieneregeln sind hierbei besonders zu beachten.

Dienstreisen werden weiterhin nicht genehmigt. Diese Regelung gilt nicht mehr für Dienstreisen nach Bremerhaven. Diese können, soweit sie notwendig und erforderlich sind, stattfinden.

23. Interne Besprechungsrunden sind weiter zu beschränken. Notwendige Kommunikation ist bevorzugt telefonisch oder elektronisch zu führen.

24. Die Hotline unter der Rufnummer 361-10100 für alle Fragen rund um Schule und Kita für Bürger*innen, Schulen und Einrichtungen rund um die Corona

Krise steht weiterhin montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 zur Verfügung.
Die Informationsmaterialien werden fortgeschrieben.

Diese Verfügung gilt bis auf Widerruf.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

A handwritten signature in red ink, consisting of a stylized 'A' followed by a horizontal line that ends in a downward-pointing arrow.

Amhild Moning
Staatsrätin